S 1 U 18/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 18/23
Datum	18.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 436/23
Datum	30.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 18.08.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Anerkennung eines Ereignisses vom 03.08.2021 als Arbeitsunfall.

Der am 00.00.0000 in Spanien geborene KlÃ¤ger war als Postzusteller bei einem Unternehmen in Ã.Â angestellt beschÃ¤ftigt.

Â

Am 16.08.2021 stellte sich der KlÃ¤ger beim Durchgangsarzt S. vor und schilderte,

er habe am 03.08.2021 beim Ausliefern von Briefen aufgrund eines anderen Verkehrsteilnehmers stark bremsen mÃ¼ssen und sich an der HalswirbelsÃ¤ule (HWS) verletzt. Er klagte Ã¼ber Schmerzen an der HWS.

Â

Der Durchgangsarzt diagnostizierte am 16.08.2021 eine HWS-Distorsion und gab ergÃ¤nzend an, bei dem KlÃ¤ger bestÃ¼nden ausgedehnte degenerative VerÃ¤nderungen der HWS mit ausgeprÃ¤gter Spangenbildung der gesamten HWS.

Â

Mit Schreiben vom 12.09.2021 teilte der KlÃ¤ger der Beklagten zum Unfallhergang sinngemÃ¤Ã mit, nachdem er am 03.08.2021 mit seinem Lieferwagen Briefe beim Postamt im R. abgeholt habe, habe er scharf bremsen mÃ¼ssen, da ein anderes Fahrzeug ihm die Vorfahrt genommen habe. Beim Bremsen habe er einen so starken Schlag gespÃ¼rt, dass sein Hals mit einem Krachen umgebrochen sei. Er habe starke Schmerzen und SchwindelgefÃ¼hle verspÃ¼rt und sei eine halbe Stunde betÃ¤ubt gewesen, bis er habe weiterfahren kÃ¶nnen. Am nÃ¤chsten Tag sei er zum Arzt gegangen, der sei jedoch bis zum 16.08.2021 im Urlaub gewesen. Aufgrund des Personalmangels habe er trotz Schmerzen weitergearbeitet. Vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 habe er Urlaub gehabt und sei am 16.08.2021 zu seinem Arzt gegangen. Dieser habe ihn zum OrthopÃ¤den geschickt, der ihn gerÃ¶ntgt habe.

Â

In einem spÃ¤teren Schreiben teilte der KlÃ¤ger der Beklagten sinngemÃ¤Ã mit, er habe stark abbremsen mÃ¼ssen, ohne mit dem entgegenkommenden Fahrzeug zusammengestoÃen zu sein. Er habe einen starken Schlag auf den Hals und gegen das linke Knie erhalten. Er sei an die Scheibe angeschlagen und habe seitdem Schmerzen, von denen er sich nicht erholt habe. Der Gurt sei dabei gerissen und der Fahrersitz habe nachgegeben. Er klagte Ã¼ber mangelnde Arbeitssicherheit. Sein Fahrzeug sei in einem sehr schlechten Zustand gewesen.

Â

Am 10.11.2021 erlitt der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben einen weiteren Arbeitsunfall, als er bei seiner beruflichen TÃ¤tigkeit beim Aussteigen aus seinem Fahrzeug auf nassem Laub ausgerutscht und auf das linke Knie gefallen sei. Nach diesem Ereignis klagte er Ã¼ber Beschwerden am linken Knie und Anfang des Jahres 2022 zusÃ¤tzlich Ã¼ber Beschwerden der rechten Schulter, wobei er insoweit vortrug, er sei bei dem Ereignis vom 10.11.2021 auch auf die rechte Schulter gefallen. Â Eine MRT-Untersuchung am 02.03.2022 ergab u.a. degenerative VerÃ¤nderungen der Rotatorenmanschette sowie eine AC-Gelenkarthrose. Seit dem 15.11.2021 war der KlÃ¤ger durchgÃ¤ngig arbeitsunfÃ¤hig, zunÃ¤chst unter der Diagnose einer Knieprellung und spÃ¤ter aufgrund der Schulterbeschwerden.

Â

Der Arbeitgeber des KlÃ¤gers teilte der Beklagten telefonisch am 25.02.2022 mit, ein Arbeitsunfall vom 03.08.2021 sei ihm nicht bekannt. Es sei nur der Unfall vom 10.11.2021 angezeigt worden.

Â

Die Beklagte beauftragte den den KlÃ¤ger behandelnden OrthopÃ¤den S. mit einem Zusammenhangsgutachten. Der in der gleichen Praxis tÃ¤tige Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die und Unfallchirurgie T. teilte der Beklagten daraufhin in einem Bericht vom 16.05.2022 mit, der KlÃ¤ger habe sich am 16.08.2021 vorgestellt und Ã¼ber HWS-Schmerzen geklagt. Die RÃ¶ntgenaufnahmen der HWS in zwei Ebenen hÃ¤tten keine Frakturnachweise gezeigt, eine regelrechte Artikulation sowie ausgedehnte, degenerative VerÃ¤nderungen an der HWS mit Osteophytenanbauten. Nach der Beschreibung des Unfallhergangs sei der Unfall nur fÃ¼r die HWS-Distorsion verantwortlich. Der KlÃ¤ger sei von ihm wegen des Ereignisses vom 03.08.2021 nie arbeitsunfÃ¤hig geschrieben worden. Durch die Distorsion kÃ¶nne es zu einer Muskelverspannung sowie Facettenreizung im Bereich der HWS gekommen sein. Es habe sich um eine vorÃ¼bergehende Verschlimmerung fÃ¼r einen Zeitraum von ca. 3 bis 4 Wochen gehandelt. BezÃ¼glich der Knieproblematik habe er ein MRT vom linken Knie angefertigt. Der Befund vom 25.11.2021 habe keine posttraumatische LÃ¤sion gezeigt. Aufgrund der Gonarthrose werde der KlÃ¤ger weiterhin zu Lasten der Krankenkasse behandelt. Der KlÃ¤ger versuche, alle gesundheitlichen SchÃ¤den, die er jetzt habe, auf diese zwei bg-lichen UnfÃ¤lle im August und Oktober 2021 zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Er verstehe aber trotz der offiziellen Dolmetscherin nicht, dass die GesundheitsschÃ¤den, die er vor dem Unfall gehabt habe, die ErklÃ¤rung fÃ¼r die noch bestehenden Schmerzen seien. Auf die Erstellung eines Gutachtens verzichtete die Beklagte in der Folge.

Â

AnschlieÃend holte die Beklagte eine Stellungnahme ihres beratenden Arztes U. ein, der in seiner Stellungnahme vom 01.08.2022 zu dem Ergebnis gelangte, am 23.11.2021 seien durch das MRT substanzielle unfallbedingte SchÃ¤digungen des rechten Kniegelenkes ausgeschlossen worden. Im MRT vom 02.03.2022 seien ausschlieÃlich degenerative VerÃ¤nderungen im Bereich der Schulter gesehen worden. Operativ seien ausschlieÃlich degenerative VerÃ¤nderungen behandelt worden und ein irgendwie gearteter Unfallzusammenhang sei ausgeschlossen. Da alle VerÃ¤nderungen degenerativ gewesen seien, kÃ¶nne auch ein versichertes Ereignis aus August 2021 nicht ursÃ¤chlich sein.

Â

Mit Bescheid vom 06.09.2022 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 03.08.2021 als Arbeitsunfall mit der BegrÃ¼ndung ab, ein Arbeitsunfall sei nicht nachgewiesen. Der Arbeitgeber habe keinen Arbeitsunfall bestÃ¤tigt, Zeugen seien nicht vorhanden. Selbst wenn das Vorliegen eines Arbeitsunfalls angenommen

werde, hÃ¤tten nach den vorliegenden Ã¤rztlichen Unterlagen keine Unfallfolgen festgestellt werden kÃ¶nnen.

Â

Der KlÃ¤ger legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und benannte einen Zeugen fÃ¼r den Unfall vom 03.08.2021. Der KlÃ¤ger trug vor, der Zeuge habe am Unfalltag in der NÃ¤he der Unfallstelle in einem Schnellimbisswagen gearbeitet und den Vorfall beobachtet. Der vom KlÃ¤ger benannte Zeuge bestÃ¤tigte in einer schriftlichen Stellungnahme, dass dem Fahrzeug des KlÃ¤gers am 03.08.2021 von einem anderen Fahrzeug die Vorfahrt genommen worden sei und das Fahrzeug des KlÃ¤gers zur Vermeidung einer Kollision â□□dringendâ□□ habe abbremsen mÃ¼ssen. Zu etwaigen Unfallverletzungen kÃ¶nne er jedoch aufgrund der Entfernung keine Angaben machen.

Â

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 13.12.2022 den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 13.01.2023 Klage beim Sozialgericht Detmold erhoben und die Anerkennung des Ereignisses vom 03.08.2021 als Arbeitsunfall begehrt. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und nochmals darauf hingewiesen, dass er sich am 03.08.2021 am linken Knie, der HWS und der Schulter verletzt habe. Er habe seinen Chef unmittelbar informiert und nicht gewusst, dass er direkt zum Arzt gehen mÃ¼sse. Da sein Chef gemeint habe, sie seien sehr wenige Leute zum Arbeiten, habe er unter Schmerzen mit Schmerzmitteln weitergearbeitet. Er habe gedacht, im Urlaub werde es besser. Er habe sich nicht krankschreiben lassen, da er seine Arbeitsstelle nicht habe verlieren wollen. Erst nach dem zweiten Arbeitsunfall und wegen der schlimmer werdenden Schulterschmerzen habe sich ein Arzt seiner Leiden angenommen. Seitdem kÃ¶nne er nicht arbeiten. Da seine Schulter nicht sofort behandelt worden sei, habe sich der ganze Schulter-/RÃ¼ckenbereich versteift.

Â

Der KlÃ¤ger hat nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã□ beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.2022 zu verurteilen, das Ereignis vom 03.08.2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihm ab dem 03.08.2021 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie ist bei ihrer Auffassung verblieben, die angefochtene Verwaltungsentscheidung sei nicht zu beanstanden.

Â

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens von dem OrthopÃ¤den X.. Dieser hat den KlÃ¤ger unter Anwesenheit eines Dolmetschers fÃ¼r die spanische Sprache am 12.04.2023 untersucht. In dem fachorthopÃ¤dischen Gutachten vom 12.06.2023 hat X. einen RundrÃ¼cken, ein chronifiziertes, vorrangig pseudoradikulÃ¤res myofasziales Schmerzsyndrom, degenerative RÃ¼ckbildungen der HWS, eine FunktionsstÃ¶rung des linken Schultergelenkes, eine medial betonte Gonarthrose Grad III und Retropatellararthrose sowie eine Innemeniskusdegeneration und Baker-Zyste diagnostiziert. Alle GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen seien unfallunabhÃ¤ngig. Im Hinblick auf die von S. diagnostizierte HWS-Distorsion hat er darauf hingewiesen, dass sowohl die radiologische als auch die MRT-Untersuchung nach dem Ereignis vom 03.08.2021 keine Hinweise auf eine stattgehabte substanzielle Verletzung ergeben hÃ¤tten, sondern nur moderate bis schwere degenerative RÃ¼ckbildungen der HWS, die schon zum Zeitpunkt des Unfallereignisses vom 03.08.2021 vorgelegen und sich Ã¼ber die zurÃ¼ckliegenden Jahre langsam progedient entwickelt hÃ¤tten. Auch sei der vom KlÃ¤ger geschilderte aktive Bremsvorgang bei einer Geschwindigkeit von unter 30 km/h nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht geeignet gewesen, irgendwelche substanzielle Verletzungen im Bereich der HWS ursÃ¤chlich hervorzurufen. Das rechte Schultergelenk und das linke Kniegelenk blieben hinsichtlich der Frage der UnfallursÃ¤chlichkeit aufgrund der deutlich zeitlichen Latenz der Beschwerden zum Ereignis vom 03.08.2021 auÃ□er Betracht. UnabhÃ¤ngig hiervon seien die Behandlungen sowohl des linken Kniegelenkes als auch der rechten Schulter auf dem Boden unfallunabhÃ¤ngiger degenerativer RÃ¼ckbildungen erfolgt.

Â

Das Sozialgericht hat nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 18.08.2023 die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es sich auf das Gutachten von X. gestÃ¼tzt und ausgefÃ¼hrt, beim KlÃ¤ger lÃ¤gen keine GesundheitsschÃ¤den vor, die durch das Ereignis vom 03.08.2021 hervorgerufen oder verschlimmert worden wÃ¤ren.

Â

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm am 22.08.2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 29.08.2023 Berufung eingelegt. Der KlÃ¤ger ist weiterhin der Auffassung, dass es durch das Ereignis vom 03.08.2021 zu einem Schleudertrauma der HWS sowie zu Verletzungen des linken Kniegelenkes und des rechten Armes gekommen sei, die durch den zweiten Arbeitsunfall vom 10.11.2021 verschlimmert worden seien, und verfolgt sein Begehren auf Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall weiter.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 18.08.2023 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.2022 zu verurteilen, das Ereignis vom 03.08.2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Â

Das Sozialgericht hat zu Recht die auf die Anerkennung des Ereignisses vom 03.08.2021 als Arbeitsunfall gerichtete zulÃ¤ssige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage abgewiesen, da diese unbegrÃ¼ndet ist.

Â

Der KlÃ¤ger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 06.09.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.2022 nicht beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte das Ereignis vom 03.08.2021 als Arbeitsunfall anerkennt.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3, 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). FÃ¼r einen Arbeitsunfall ist danach erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis â dem Unfallereignis â gefÃ¼hrt hat (UnfallkausalitÃ¤t) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2020 â B 2 U 2/18 R -, juris Rn. 20 m.w.N.). Hinsichtlich des BeweismaÃstabes gilt, dass die Merkmale âversicherte TÃ¤tigkeitâ, âVerrichtung zur Zeit des Unfallsâ, âUnfallereignisâ sowie âGesundheitserst- bzw. Gesundheitsfolgeschadenâ im Wege des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, fÃ¼r das Gericht feststehen mÃ¼ssen. DemgegenÃ¼ber genÃ¼gt fÃ¼r den Nachweis der wesentlichen UrsachenzusammenhÃ¤nge zwischen diesen Voraussetzungen die hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die MÃ¶glichkeit (vgl. BSG, Urt. v. 02.04.2009 â B 2 U 30/07 R -, juris Rn. 16 m.w.N.).

Â

FÃ¼r die erforderliche Beurteilung des Ursachenzusammenhangs (haftungsbegrÃ¼ndende und/oder haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) zwischen dem Unfallereignis und den festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen gilt die Zurechnungslehre der Theorie der wesentlichen Bedingung (vgl. u.a. BSG, Urt. v. 17.02.2009 â B 2 U 18/07 R -, juris Rn. 12 m.w.N.).

Â

Diese KausalitÃ¤tsprÃ¼fung erfordert zunÃ¤chst die Ermittlung der objektiven â naturwissen-schaftlichen â Verursachung, bei der es darauf ankommt, ob die versicherte Verrichtung fÃ¼r das Unfallereignis und dadurch fÃ¼r den Gesundheitserstschaden eine Ursache war (BSG, Urt. v. 13.11.2012 â B 2 U 19/11

R -, juris Rn. 33 ff.). Ursachen in diesem Sinne sind nur solche Bedingungen, die erfahrungsgemÃ¤Ã die infrage stehende Wirkung ihrer Art nach notwendig oder hinreichend herbeifÃ¼hren. Insoweit ist Ausgangspunkt die naturwissenschaftlich-philosophische Bedingungstheorie, nach der schon jeder beliebige Umstand als notwendige Bedingung eines Erfolges gilt, der nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele (conditio-sine-qua-non). Ob die versicherte Verrichtung eine Ursache in diesem Sinne war, ist eine rein tatsÃ¤chliche Frage. Sie muss aus der nachtrÃ¤glichen Sicht (ex post) nach dem jeweils neuesten anerkannten Stand des Fach- und Erfahrungswissens Ã¼ber Kausalbeziehungen beantwortet werden (grundlegend BSG, Urt. v. 24.07.2012 â B 2 U 9/11 R -, juris Rn. 55 ff.; BSG, Urt. v. 13.11.2012 â B 2 U 19/11 R -, juris Rn. 33 ff.). Dies schlieÃt die PrÃ¼fung mit ein, ob ein Ereignis nach medizinisch-wissenschaftlichen MaÃstÃ¤ben Ã¼berhaupt geeignet ist, eine bestimmte kÃ¶rperliche oder seelische StÃ¶rung hervorzurufen und welche Vorerkrankungen/Schadensanlagen ggfls. bestanden haben, die nach den genannten wissenschaftlichen Kriterien ebenfalls geeignet sind, die geltend gemachte GesundheitsstÃ¶rung zu bewirken (BSG, Urt. v. 09.05.2006 â B 2 U 1/05 R -, juris Rn. 17). Die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit eines naturwissenschaftlich-philosophischen Ursachenzusammenhangs zwischen Gesundheitsschaden und einem Unfall ist gegeben, wenn nach der geltenden Ã¤rztlich-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr fÃ¼r als gegen einen Zusammenhang spricht und ernstliche Zweifel hinsichtlich einer anderen Verursachung ausscheiden (vgl. BSG, Urt. v. 09.05.2006 â B 2 U 1/05 R -, juris Rn. 20).

Â

Steht fest, dass neben der versicherten auch eine konkurrierende, nicht versicherte Ursache das Unfallereignis objektiv kausal (mit-)bewirkt hat, ist auf der 2. Stufe juristisch zu entscheiden, welche der Ursachen rechtserheblich nach der Theorie der wesentlichen Bedingung gewesen sind. Selbst wenn eine versicherte Verrichtung als Ursache fÃ¼r einen Gesundheitsschaden feststeht, muss auf der 2. Stufe die Einwirkung rechtlich unter WÃ¼rdigung auch aller auf der 1. Stufe festgestellten weiteren mitwirkenden nicht versicherten Ursachen die Realisierung einer in den Schutzbereich des jeweils erfÃ¼llten Versicherungstatbestandes fallenden Gefahr sein. Bei dieser reinen Rechtsfrage nach der â Wesentlichkeitâ der versicherten Verrichtung fÃ¼r den Erfolg der Einwirkung muss entschieden werden, ob sich durch die Verrichtung ein Risiko verwirklicht hat, gegen das der jeweils erfÃ¼llte Versicherungstatbestand gerade Schutz gewÃ¤hren soll (vgl. zum Ganzen BSG, Urt. v. 06.05.2021 â B 2 U 15/19 R -, juris Rn. 21 m.w.N.).

Â

Nach diesen rechtlichen Vorgaben ist das Ereignis vom 03.08.2021 kein Arbeitsunfall. Dabei geht der Senat zwar entsprechend der Angaben des KlÃ¤gers davon aus, dass dieser am 03.08.2021 wÃ¤hrend seiner versicherten TÃ¤tigkeit stark abbremsen musste und es dabei zu einer Einwirkung auf den KÃ¶rper des KlÃ¤gers gekommen ist. Dies hat jedoch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Gesundheitsschaden beim KlÃ¤ger verursacht. Nach dem Ergebnis der

Beweisaufnahme lassen sich mit der erforderlichen Sicherheit nur solche GesundheitsstÃ¶rungen an der HWS, dem linken Kniegelenk und der rechten Schulter des KlÃ¤gers feststellen, die degenerativer Natur und nicht Folge des Unfallereignisses vom 03.08.2021 sind. Sofern der behandelnde Arzt des KlÃ¤gers darÃ¼ber hinaus eine HWS-Distorsion als Folge des Ereignisses vom 03.08.2021 angenommen und der KlÃ¤ger Verletzungen in Form des Anschlagens verschiedener KÃ¶rperteile bei dem Abbremsvorgang angegeben hat, lassen sich entsprechende GesundheitsschÃ¤den bereits nicht vollbeweislich sichern.

Â

Bei den in den bildgebenden Befunden zur Darstellung kommenden SchÃ¤digungen der HWS des KlÃ¤gers handelt es sich nach der Ã¼bereinstimmenden Beurteilung durch die behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers und den gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen X. um degenerative VerÃ¤nderungen aufgrund eines bereits vor dem Ereignis vom 03.08.2021 progredient verlaufenden Prozesses, so dass diese SchÃ¤digungen mit Sicherheit bereits zum Unfallzeitpunkt bestanden. DarÃ¼ber hinaus ergeben sich aus den RÃ¶ntgen- und MRT-Untersuchungen der HWS nach dem Ereignis vom 03.08.2021 keinerlei Hinweise auf eine durch den Abbremsvorgang eingetretene substanzielle SchÃ¤digung der HWS. Zwar wurde die RÃ¶ntgenuntersuchung der HWS erst ca. 2 Wochen und das MRT der HWS erst ca. 6 Monate nach dem Ereignis vom 03.08.2021 durchgefÃ¼hrt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass zuvor weitere Verletzungen bestanden, die wieder ausgeheilt waren, und daher nicht mehr zur Darstellung kamen. Jedoch reicht die MÃ¶glichkeit einer Verletzung nicht fÃ¼r den erforderlichen Vollbeweis eines Gesundheitsschadens aus. DarÃ¼ber hinaus spricht der Unfallhergang gewichtig gegen die Annahme, dass es am 03.08.2021 zu einer SubstanzschÃ¤digung im Bereich der HWS gekommen ist. Insoweit stÃ¼tzt der Senat sich auf die AusfÃ¼hrungen von X., die in Ãbereinstimmung mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. Demnach fand nach den Angaben des KlÃ¤gers ein bewusster Bremsvorgang bei einer Geschwindigkeit unter 30 km/h statt, so dass mangels Kollision nicht davon auszugehen ist, dass es unter Ãberwindung der muskulÃ¤ren Sicherung zu Ã¼berdimensionierten BewegungsausschlÃ¤gen der HWS gekommen ist (vgl. SchÃ¶nberg/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage, S. 482 ff.). DarÃ¼ber hinaus sind auch aufgrund der geringen negativen Beschleunigungsmomente keine Verletzungen zu erwarten gewesen.

Â

Weiterhin ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass die laut den MRT-Befunden bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen des linken Kniegelenkes und der rechten Schulter auf das Ereignis vom 03.08.2021 zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind. Sowohl bei der diagnostizierten Gonarthrose, der Retropatellararthrose und Innenmeniskusdegeneration als auch den VerÃ¤nderungen der Rotatorenmanschette sowie der AC-Gelenkarthrose handelt es sich nach den medizinischen Ermittlungen um rein degenerativ bedingte SchÃ¤den, ohne dass Hinweise auf einen Unfallzusammenhang bestehen. Im Ãbrigen finden sich keine

Belege dafÃ¼r, dass es bei dem Unfallereignis vom 03.08.2021 zu substanziellen Verletzungen von KÃ¶rperteilen des KlÃ¤gers gekommen ist. Der vom KlÃ¤ger benannte Zeuge hat ausdrÃ¼cklich mitgeteilt, zu etwaigen Verletzungen des KlÃ¤gers keine Angaben machen zu kÃ¶nnen, weil er den vom KlÃ¤ger geschilderten Vorfall nur aus der Ferne beobachtet hat. Soweit der KlÃ¤ger vorgetragen hat, er habe sich bei dem Ereignis das Kniegelenk und den Arm bzw. die Schulter angeschlagen, lÃ¤sst sich eine dadurch bedingte Verletzung, wie eine Prellung, nicht feststellen. Abgesehen davon, dass entsprechende Verletzungen zu keinem Zeitpunkt Ã¤rztlich diagnostiziert wurden, wurden Beschwerden des KlÃ¤gers bezÃ¼glich seines linken Kniegelenkes und der rechten Schulter erstmals nach dem Unfallereignis vom 10.11.2021 und somit mit groÃem zeitlichen Abstand zum Ereignis vom 03.08.2021 dokumentiert. Der KlÃ¤ger hat auch in seinen ersten Unfallschilderungen gegenÃ¼ber der Beklagten kein Anschlagen mit dem linken Kniegelenk oder dem rechten Arm erwÃ¤hnt, so dass der Senat bereits nicht davon Ã¼berzeugt ist, dass es im Rahmen des Unfallereignisses Ã¼berhaupt zu der vom KlÃ¤ger geschilderten Einwirkung auf sein linkes Kniegelenk und den rechten Arm bzw. die rechte Schulter gekommen ist.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§193, 183 SGG.

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 04.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024